Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	HAWK – Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen
Ggf. Standort	Gesundheitscampus Göttingen

Studiengang	Medizintechnik			
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☒
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐	
* Bezugszeitraum:	WiSe 2020/2021 bis SoSe 2021			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans

Akkreditierungsbericht vom	11.08.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... *4*

Kurzprofil des Studiengangs ... *6*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums ... *7*

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien ... 8

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) ... *8*

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) ... *8*

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ... *9*

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) ... *9*

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) ... *10*

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) ... *11*

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... *12*

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ... *14*

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ... *14*

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 15

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... *15*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... *15*

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ... 15

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) ... 17

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) ... 17

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) ... 19

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) ... 20

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) ... 22

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) ... 23

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) ... 24

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) ... 25

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) ... 25

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) ... 25

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) ... 26

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) ... 26

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 31

3 Begutachtungsverfahren 31

3.1 Allgemeine Hinweise 31

3.2 Rechtliche Grundlagen 31

3.3 Gutachtergremium 31

4 Datenblatt 32

4.1 Daten zum Studiengang 32

4.2 Daten zur Akkreditierung 32

5 Glossar 34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor (auf die Auflagen 1-3 wurde schon im Rahmen der Übermittlung des Prüfberichts hingewiesen):

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung): Das Modulhandbuch sollte um Angaben zur Dauer sowie zur Häufigkeit des Angebots des jeweiligen Moduls, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer ergänzt werden.

Auflage 2 (Kriterium Modularisierung): Im Falle der Module „Entrepreneurship 1“, „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“, „Entrepreneurship 2“, „Digitale Diagnostik 1“, „Mensch-Maschine-Interaktion 1“, „Digitale Diagnostik 2“ und „Mensch-Maschine-Interaktion 2“ sollten die Modulblätter ausgefüllt werden oder, sofern es sich um Dubletten handelt, sollten diese aus dem Modulhandbuch entfernt werden.

Auflage 3 (Kriterium Leistungspunkte): Die Inkonsistenzen in der Kopplung zwischen Arbeitsumfang in Zeitstunden und Kreditierung im Falle der Module „Entrepreneurship 1“, „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“, „Entrepreneurship 2“, „Digitale Diagnostik 1“, „Mensch-Maschine-Interaktion 1“, „Digitale Diagnostik 2“ und „Mensch-Maschine-Interaktion 2“ sind aufzulösen.

Auflage 4 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Studierbarkeit): Die Prüfungslast z. B. im Modul „Vertiefung Medizintechnik“, welche durch eine hohe Anzahl an Modulteilprüfungen entsteht, sollte insgesamt reduziert und didaktisch sinnvoll strukturiert und verteilt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO*

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO *für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Medizintechnik“ stellt einen konsekutiven Masterstudiengang dar, der an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen konzipiert und angeboten wird. Unter dem Dach des gemeinsam betriebenen Gesundheitscampus wird der Studiengang in Kooperation zwischen der HAWK und der Universitätsmedizin Göttingen konzipiert und weiterentwickelt.

Der Standort des Gesundheitscampus Göttingen bietet dem Studiengang dabei ein interdisziplinäres Umfeld im Bereich der Life Sciences.

Die Synergieeffekte der Kooperation beschreibt die Hochschule selbst wie folgt: *Das Studium verbindet die Vermittlung von Ingenieurwissen mit medizinischer Expertise, so dass die Studierenden auf diese Weise von der langjährigen Expertise beider kooperierender Einrichtungen ideal profitieren können* (Selbstbericht, Kapitel 03, S. 7).

Das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs stellt sich darin dar, dass die Studierenden im Laufe des Studiums dazu befähigt werden, alle Schritte einer Produktentwicklung – von der Konzeption eines medizintechnischen Produkts bis zu dessen Marktzulassung – zu durchlaufen.

Inhaltliche Schwerpunkte liegen dabei zum einen auf der digitalen Diagnostik und zum anderen im Bereich der Mensch-Maschine-Interaktion.

Innerhalb der obligatorisch zu belegenden Module besteht die Möglichkeit zwei optionale TÜV Süd Zertifikate zu vergünstigten Konditionen zu erwerben. Hierzu muss jeweils eine zusätzliche Prüfung absolviert werden und die Zertifikate bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich schon während des Studiums zusätzlich zu qualifizieren.

Zielgruppe des Studiengangs sind dabei, neben Absolvent*Innen des eigenen Bachelorstudiengangs, auch Studieninteressierte, die ihr Bachelorstudium nicht an der HAWK absolviert haben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden stehen dem neu eingerichteten Studiengang insgesamt wohlwollend gegenüber. Der Gesundheitscampus Göttingen und die dortigen Synergieeffekte, die durch die räumliche Nähe zu potenziellen Kooperationspartner*Innen und Forschungseinrichtungen innerhalb der Life Sciences entstehen, stellen mit Sicherheit eine der großen Stärken des Konzepts dar. Auch das optionale Zertifikatssystem, welches in Kooperation mit der TÜV Süd Akademie angeboten wird, sehen die Gutachtenden als großen Zugewinn für die Studieninteressierten an. Die Schwerpunkte im Bereich der Mensch-Maschine-Interaktion sowie der digitalen Diagnostik sind sinnig und attraktiv für Studieninteressierte. Die Gutachtenden konnten sich im Laufe der Gespräche ein Bild davon machen, dass es auch durchaus eine Nachfrage nach Absolvent*Innen mit den entsprechenden Spezialisierungen gibt.

Insgesamt zeigten die Antragsunterlagen aber einige redaktionelle Schwächen. So weist insbesondere das Modulhandbuch noch Verbesserungspotenzial auf. Des Weiteren zeigten sich auch in der ersten Kohorte, dass zumindest für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, die Prüfungslast zu hoch angesetzt ist.

Ein weiterer Kernpunkt stellt die Benennung des Studiengangs, bzw. die Bewerbung des Studienprofils dar: So suggerierte die Benennung zunächst einen ganzheitlichen Ansatz des Curriculums, sodass die eigentlichen Studienschwerpunkte Mensch-Maschine-Interaktion sowie digitale Diagnostik zum Teil in den Hintergrund traten. Allerdings wurde der allgemeinere Studiengangtitel Medizintechnik im Verlauf der Begehung angemessen verdeutlicht.

Insgesamt schätzen die Gutachtenden aber, dass der Studiengang eine Lücke am Markt füllen wird und es sich bei vielen der beschriebenen Defizite um Kinderkrankheiten handelt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)[1]

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Medizintechnik“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit dar (§ 1 (2) Bes. PO, Anlage 1.2, Band 2.a), der einen grundständigen Studiengang voraussetzt (vgl. § 2 Zugangs- / Zulassungsordnung (ZZO), Anlage 3, Band 2.a). Die Zulassungsordnung nennt dabei zwar keine Voraussetzungen für den fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang hinsichtlich einer benötigten Mindeststudiendauer oder einem Mindestumfang an ECTS-Leistungspunkten, aus den Regelungen zur Zulassung unter Vorbehalt (§ 2 (2), Anlage 3, Band 2.a) geht aber hervor, dass ein Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten und 6 Semestern Regelstudienzeit als Regelfall betrachtet und dementsprechend vorausgesetzt wird. Weder der allgemeine noch der besondere Teil der Prüfungsordnung nennen eine Regelung zur Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, auch wenn ein solches an der HAWK Göttingen grundsätzlich möglich zu sein scheint (vgl. hierzu den Flyer *Familienfreundliche Hochschule*, Anlage 7, Band 2.b, S. 367).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird seitens der Hochschule weder als forschungs- noch als anwendungsorientiert ausgegeben. Die Hochschule definiert den Masterstudiengang „Medizintechnik“ im Selbstbericht als konsekutiv (s. Deckblatt des Selbstberichts), dies findet aber keinen Eingang in die einschlägigen Ordnungen. Da der konsekutive Master den Regelfall darstellt, scheint dies zu vernachlässigen zu sein. Im vierten Semester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, deren wissenschaftlicher Anspruch im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung gemäß § 21 (2) *Abschlussarbeit* wie folgt definiert: *Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten* (Anlage 1.1, Band 2.a).

[1] Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat geregelt. So sieht die hierzu aufgestellte Zulassungsordnung (Anlage 3, Band 2.a) vor, dass Studienbewerberinnen und Bewerber über *einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium* […] *an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder über einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium* […] *an einer anderen ausländischen Hochschule* verfügt (§ 2 (1), ibidem).

Des Weiteren sind bei Fehlen *eine*[r] *deutsche*[n] *Hochschulzugangsberechtigung* oder *eines Bachelorabschluss*[es] *an einer deutschen Hochschule* aus*reichende Kenntnisse der deutschen Sprache* nachzuweisen (§ 2 (3), ibidem). *Der Nachweis wird durch das TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht* (ibidem).

Eine vorläufige Zulassung unter Vorbehalt, wie sie das NHG vorsieht ist ebenfalls möglich, sofern die Bewerberin, bzw. der Bewerber nachweisen kann, dass *mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird* (§ 2 (2), ibidem).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss wird der Abschluss Master of Engineering (M.Eng.) vergeben (§ 5 Bes. PO, Anlage 1.2, Band 2.a). Dieser Abschluss ist für konsekutive Masterstudiengänge der Fächergruppe Ingenieurswissenschaften zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist, gemäß § 5 der Bes. PO (Anlage 1.2, Band 2.a) fester Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Die Hochschule nutzt hierzu die aktuelle Fassung der HRK. Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen des Selbstberichts vor (Anlage 4 zu Anlage 1.2, Band 2.a). Abschlusszeugnis und Urkunde werden in deutscher (§ 16 (1–2) Anlage 1.1, Band 2.a), das Diploma Supplement in englischer Sprache (§ 16 (3) Anlage 1.1, Band 2.a) ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die alle in einem Semester absolviert werden können. Einzig das Modul *Masterprojekt* erstreckt sich über zwei Semester (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.4, Band 2.a). Alle Module sind thematisch und inhaltlich geschlossen und mit ECTS-Leistungspunkten im Umfang von sechs bis 30 Leistungspunkten versehen, wobei das Maximum auf das *Masterabschlussmodul* entfällt. Die meisten Module sind mit 6 ECTS-Leistungspunkten kreditiert (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.1, Band 2.a). Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung und dem Arbeitsaufwand des Moduls. Es fehlen jedoch stets Angaben zur Häufigkeit des Angebots des Moduls und zur Dauer des Moduls. Des Weiteren sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht alle Modulblätter vollständig ausgefüllt, sodass in einigen Fällen keine der geforderten Informationen gegeben ist. Dies betrifft die Module „Entrepreneurship 1“, „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“, „Entrepreneurship 2“, „Digitale Diagnostik 1“, „Mensch-Maschine-Interaktion 1“, „Digitale Diagnostik 2“ sowie „Mensch-Maschine-Interaktion 2“. Für diese Module gibt es in jedem Falle eine weitere Eintragung, sodass es sich um Dubletten zu handeln scheint. Die Hochschule bestätigte, dass es sich um Dubletten handelt und gab hierzu an, dass diese rein redaktionelle Überarbeitung im zeitlichen Rahmen des Verfahrens, vor allem aufgrund hochschulinterner Abläufe, wie der Verzahnung des Studiengangs mit anderen, nach altem Recht akkreditierten, Studiengängen sowie der zeitgleichen Neubesetzung der Stelle des Studiendekans, leider nicht möglich war. Eine entsprechende Korrektur seitens der Hochschule ist bereits angestoßen worden, konnte aber noch nicht final realisiert werden, sodass sie auch den Gutachtenden sowie der Agentur nicht vorgelegt werden kann. Daher sieht sich die Agentur dazu gezwungen, diesen Sachstand formal zu bemängeln. Die Agentur möchte aber zu bedenken geben, dass es möglicherweise sinnvoll wäre, wenn der Akkreditierungsrat von den aus den Dubletten entstandenen formalen Auflagen (bzgl. § 7 und § 8 MRVO; Auflage 2 und 3 dieses Berichts) absieht, sofern die Hochschule bei Antragsstellung über eine Stellungnahme nachweisen kann, dass diese redaktionelle Überarbeitung erfolgt ist.

Nicht in allen Fällen werden Prüfungsart, - umfang und -dauer im Modulhandbuch spezifiziert, dies betrifft v. a. Module, deren Prüfungsform von der Form *Klausur* abweicht, sodass die Prü-

fungsmodalitäten nicht ausreichend nachgehalten werden. Hiervon betroffen sind die Module „Simulation“, „Machine Learning und Big Data“, „Robotik“, „Höhere Werkstofftechnik“, „Laser und Plasmen in der Produktion“, „Vertiefung der Regelungstechnik“, „Masterprojekt“, „Vertiefung der Strömungslehre und Thermodynamik“, „Softwareengineering“, „Multidimensional Signal Processing“, „Fertigungsorganisation“, „Ringvorlesung Qualitätsmanagement“ sowie „Vertiefung Fertigungsmesstechnik“. Einige Module weisen Modulteilprüfungen auf. Im Laufe des Verfahrens wurden die formalen Mängel innerhalb des Modulhandbuchs mehrfach, so beispielsweise im Rahmen einer schriftlichen Vorprüfung (im Zuge der Erstellung des Prüfberichts) der Antragsunterlagen, angemahnt, konnten aber, wie bereits ausgeführt, von der Hochschule im vorgegebenen Zeitraum nicht behoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgenden Auflagen vor:

- Das Modulhandbuch sollte um Angaben zur Dauer sowie zur Häufigkeit des Angebots des jeweiligen Moduls, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer ergänzt werden.
- Im Falle der Module „Entrepreneurship 1“, „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“, „Entrepreneurship 2“, „Digitale Diagnostik 1“, „Mensch-Maschine-Interaktion 1“, „Digitale Diagnostik 2“ und „Mensch-Maschine-Interaktion 2“ sollten die Modulblätter ausgefüllt werden oder, sofern es sich um Dubletten handelt, sollten diese aus dem Modulhandbuch entfernt werden.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Masterstudiengang „Medizintechnik“ werden jedem Modul ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Insgesamt werden dabei pro Semester 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.4, Band 2.a). Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 3 (5) Allg. PO, Anlage 1.1, Band 2.a). Jedoch verfügt der Modulkatalog über Module, die diesbezüglich Inkonsistenzen aufweisen und von besagter Kreditierung abweichen, da in diesen Fällen ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 40 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium entspricht. Betroffen sind die Module „Entrepreneurship 1“, „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“, „Entrepreneurship 2“, „Digitale Diagnostik 1“, „Mensch-Maschine-Interaktion 1“, „Digitale Diagnostik 2“ und „Mensch-Maschine-Interaktion 2“ (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.1, Band 2.a). Da es zu besagten Modulen jeweils eine weitere Eintragung mit einer anderen Kreditierung gibt, scheint es sich um Dubletten zu handeln, was im Nachgang zur Vorprüfung der Unterlagen durch die Agentur auch seitens der Hochschule bestätigt wurde (vgl. auch

die Ausführungen in Kapitel 1.5). Wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, ist hierzu lediglich eine redaktionelle Korrektur seitens der Hochschule nötig, die im Rahmen des Verfahrens noch nicht umgesetzt werden konnte, aber, den Aussagen der Programmverantwortlichen folgend, auf den Weg gebracht worden ist (siehe hierzu auch die Ausführungen bezüglich der Dubletten in Kapitel 1.5). In jedem Fall werden Leistungspunkte für Module und nicht für einzelne Lehrveranstaltungen vergeben. Module, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, gehen nicht in die Gesamtnote ein (vgl. § 3 (3) und (5) Allg. PO, Anlage 1.1, Band 2.a).

Die Zulassungsordnung (Anlage 3, Band 2.a) spezifiziert nicht, dass ein fachlich einschlägiger Bachelorabschluss in einem Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten vorausgesetzt wird. Außerdem geht aus den Regelungen zur Zulassung unter Vorbehalt deutlich hervor, dass dies grundsätzlich intendiert ist. Da es aber keinerlei Bachelorabschlüsse gibt, die weniger als 180 Leistungspunkte umfassen, ist dennoch sichergestellt, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von maximal vier Monaten (s. § 4 (2) Bes. PO, Anlage 1.2, Band 2.a).

Besondere studienorganisatorische Maßnahmen liegen nicht vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Inkonsistenzen in der Kopplung zwischen Arbeitsumfang in Zeitstunden und Kreditierung im Falle der Module „Entrepreneurship 1“, „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“, „Entrepreneurship 2“, „Digitale Diagnostik 1“, „Mensch-Maschine-Interaktion 1“, „Digitale Diagnostik 2“ und „Mensch-Maschine-Interaktion 2“ sind aufzulösen.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung ist unter § 6 *Anerkennung und Anrechnung, Einstufung in höhere Fachsemester* der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (Anlage 1.1, Band 2.a) wie folgt adäquat geregelt: *Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Inland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt; außerhalb einer Hochschule erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann* […]. *Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit (Thesis mit Kolloquium) ist nicht zulässig* […]. So werden die Anerkennung der Bachelor- und

oder Masterarbeit prinzipiell ausgeschlossen. Das ist gemäß Lissabon Konvention nicht pauschal zulässig (s. Beschlüsse des Akkreditierungsrats zur Lissabon Konvention).

Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ist […] *auf nicht mehr als 50 Prozent der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. Die Hochschule prüft auf Antrag anhand der von der/dem Studierenden vorzulegenden Unterlagen zu ihrer/seiner Qualifikation, inwieweit Anerkennungen und/oder Anrechnungen vorgenommen werden können. Die/Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen Nachweise zu führen. Nichtanerkennung und Nichtanrechnungen müssen begründet werden. Die Beweislast liegt bei der Hochschule* (§ 6 (1), Anlage 1.1, Band 2.a).

Die Anerkennung von hochschulischen Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung zudem unter § 6 (2) wie folgt: *Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der HAWK* […] *zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit.* […] *Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule* (§ 6 (2) Allg. PO, Anlage 1.1, Band 2.a).

Beim § 6 der besagten Ordnung fällt zudem auf, dass die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kenntnisse und Fähigkeiten und die Anerkennung hochschulischer Leistungen gemäß Lissabon Konvention vermischt werden. Es wäre sehr zu empfehlen, alle Aspekte, die sich auf die Lissabon Konvention beziehen, stringent in einem Absatz zu behandeln und das gleiche gilt für die Thematik der Anrechnung. Auch sollten Widersprüche beseitigt werden. Hier kann beispielhaft angeführt werden, dass zwar definiert wird, dass eine Anrechnung nur versagt werden kann, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Gleichzeitig wird aber noch von einer Überprüfung der Gleichwertigkeit gesprochen, die eben nicht mehr im Fokus bei der Anerkennung stehen sollte. Zudem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Regelungen der Lissabon-Konvention gleichermaßen für an in- und ausländischen Hochschulen abgeschlossene Module gelten.

Der Verweis auf das Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007, stellt sicher, dass eine Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention formell geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten ist unzulässig. § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO).

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der digital geführten Begutachtungsgespräche stellten die Einbindung der Berufspraxis, in Form der im Bereich Medizintechnik federführenden Firmen, sowie die Ausgestaltung des sich im Entstehungsprozess befindlichen Gesundheitscampus Göttingen dar. Hierbei wurde vor allem die Stellung des neuen Studiengangs innerhalb des Gesundheitscampus sowie die zukünftige strategische Weiterentwicklung in Kooperation mit den in der Umgebung angesiedelten Firmen, thematisiert. Da die Gutachtenden die Ausführungen des Selbstberichts der Hochschule in diesen Bereichen als sehr knapp empfanden, wurde der Hochschule eingeräumt, diese Punkte im Rahmen einer 15-minütigen kurzen Präsentation zu vertiefen, bevor sie mit den verschiedenen Statusgruppen diskutiert wurden. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Einbindung der Fachvertreter*Innen der Lebenswissenschaften im Rahmen der Lehrtransfers des Studiengangs dar.

Die Hochschule reichte sowohl im Laufe als auch im Nachgang der Begutachtung Unterlagen nach. Die folgenden Dokumente wurden nachgereicht: der Kooperationsvertrag mit der TÜV Süd Akademie, eine Präsentation des Studiengans und seiner Zielsetzung, Musterfragebögen für die Absolventenbefragung sowie Musterfragebögen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Dabei wurden der Kooperationsvertrag kurz vor den Gesprächen zur Begutachtung sowie die Präsentation zum Studiengang während der Begutachtung eingereicht und die übrigen Dokumente brachte die Hochschule im Nachgang zur Begutachtung bei.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele werden transparent in den Modulbeschreibungen innerhalb des Modulhandbuchs (Anlage 2.1, Band 2a) und im Diploma Supplement (Anlage 4 zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlage 1.2, Band 2a), welches als Musterexemplar Anlage zur Prüfungsordnung ist, sowie in kompakterer Form im Rahmen des Internetauftritts des Studiengangs präsentiert.

Kernziel ist es dabei, dass die Studierenden *sämtliche Entwicklungsschritte* […] *von der Konzeption bis zur Markteinführung* […] (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S.11) eines medizintechnischen Produkts kennenlernen.

Hierzu ist es aus Sicht der Programmverantwortlichen des Studiengangs unerlässlich, dass die zukünftigen Absolvent*Innen *kommunikative Kompetenzen* […] (ibidem) erwerben, welche sie in

die Lage versetzt, in *professionsbezogenen und interdisziplinären wie auch in interprofessionellen Teams* zu arbeiten *und diese auch anleiten* zu *können* (ibidem). Die Absolvent*Innen sollen den *Bedarf und* die *Anforderungen für* eine *technik-gestützte gesundheitsbezogene Versorgung und Entwicklung erkennen und verstehen und bei Forschung und Entwicklung mitwirken* können (ibidem).

Im Kern der formulierten Qualifikationsziele stehen daher die drei Säulen *Interdisziplinarität*, *Innovation*[sfähigkeit] und *Entrepreneurship* (ibidem, S. 11f.). Daher *sollen* Absolvent*Innen *in die Lage versetzt werden, mit sämtlichen Klient*innen aus Gesundheitsökonomie und Politik, Administration, Wissenschaftler*innen in Forschung und Entwicklung, Ärzt*innen und Patient*innen kompetent zu interagieren und Problemstellungen in größere gesundheitspolitische und epidemiologische Kontexte einzuordnen* (ibidem, S. 11). Die Qualifikationen zielen dabei darauf ab, die Absolvent*Innen für *unternehmerisch*[e] *oder* […] *verantwortungsvolle*[n] *Managementfunktionen* zu qualifizieren (ibidem).

Der Profilschwerpunkt des Studiengangs liegt dabei auf den Bereichen *digitale Diagnostik und Mensch-Maschine-Interaktion* (ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und werden transparent i. R. des Diploma Supplements, der Modulbeschreibungen und innerhalb des Internetauftritts präsentiert. Die verschiedenen dort präsentierten Fassungen sind in sich konsistent. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen enthalten die Aspekte Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis, fallen aber insgesamt recht knapp aus. Dies kann beispielhaft am Studienverlaufsplan (Anlage 2.4, Band 2.a) aufgezeigt werden: So verbreitern die Studierenden ihr Wissen, aufbauend auf den im vorangegangenen Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen, zusätzlich um Kenntnisse im Bereich Entrepreneurship, welche in den folgenden Semestern vertieft werden. Die Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kooperation und die Kommunikation von Wissen spiegeln sich exemplarisch im Masterprojekt wieder (vgl. überdies auch die Ausführungen zum Masterprojekt in Kapitel 2.2.2.1 Curriculum). Den Absolvent*Innen ein wissenschaftliches Selbstverständnis zu vermitteln, ist Ziel sowohl des Masterprojekts als auch der Masterarbeit. Die Gutachtenden diskutierten im Rahmen der digital geführten Gespräche die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, da sie das Gefühl gewannen, dass diese aufgrund des hohen Anteils an seminaristischem Unterricht sowie in den Modulbeschreibungen wenig präsent ist – die Gutachtenden hätten erwartet, dass dieser Aspekt besonders im Modul „Masterprojekt“ stärker vertreten ist. Das Gremium der Gutachtenden ließ sich aber durch die Gespräche davon überzeugen, dass die Kompetenz in ausreichendem Maße enthalten ist. Kompetenzen zur Erlangung von Professionalität werden vor allem durch die starke Einbindung externer Praxispartner erreicht (vgl. auch hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.2.2.1 Curriculum). Die starke Ausrichtung auf Interdisziplinarität kommt dabei dem Aspekt der Persönlichkeitsbildung stark zugute.

Die Gutachtenden erachten das vermittelte Abschlussniveau als stimmig für einen Masterabschluss. Der Studiengang „Medizintechnik“ stellt einen konsekutiven Masterabschluss dar, der die im vorangegangenen Bachelorabschluss erlangten Fähigkeiten und Kompetenzen vertieft, verbreitert und um fachübergreifende Kompetenzen – wie etwa den Bereich Entrepreneurship – ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre begrüßenswert, wenn die erweiterte Kompetenz der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in den Modulbeschreibungen deutlicher dargestellt wäre.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das erste Semester dient dazu, die Grundlagen der Studierenden zu festigen und auszubauen. Außerdem werden hier die Grundlagen für einen der Kernansätze, der Vermittlung von Entrepreneurship, gelegt. Hierzu belegen die Studierenden die Module „Vertiefung Medizintechnik“, „Vertiefung Medizininformatik“ und „Vertiefung Mathematik“ sowie die „Ringvorlesung Simulation“ und das Modul „Entrepreneurship 1“ (vgl. exemplarischer Studienverlaufsplan Anlage 2.4, Band 2.a). Im zweiten Semester führen die Studierenden diesen Schwerpunkt mit dem Modul „Entrepreneurship 2“ weiter. In diesem Bereich besteht das optionale Angebot je eine zusätzliche Prüfung zur Erlangung eines Zertifikats der TÜV Süd Akademie zu absolvieren (vgl. auch Kapitel 2.2.7 zu nichthochschulischen Kooperationen). Die Studierenden schätzten den Praxisbezug als gut und die vorliegenden Kooperationen, gerade die Möglichkeit der optionalen TÜV Süd Zertifikate, als äußerst gewinnbringend ein.

Hinzu kommen die Module „Digitale Diagnostik 1“ und „Mensch-Maschine Interaktion 1“, welche beide jeweils im dritten Semester mit den Modulen „Digitale Diagnostik 2“ und „Mensch-Maschine-Interaktion 2“ fortgesetzt werden. Außerdem absolvieren die Studierenden im zweiten Semester das Modul „Interdisziplinäres Studium“, in welchem sie Kurse aus benachbarten Disziplinen, wie etwa den Ingenieurswissenschaften, belegen können (vgl. exemplarischer Studienverlaufsplan Anlage 2.4, Band 2.a). Die Studierenden monierten in den Gesprächen anlässlich der Begutachtung, dass es zwar ein sehr großes Wahlangebot gäbe, der Zugang zu den dort angebotenen Kursen in den benachbarten Ingenieurswissenschaften aber oft durch Zugangsvoraussetzungen limitiert sei. Des Weiteren gaben sie an, dass sie sich zuweilen eine stärkere Verknüp-

fung zwischen den ingenieurswissenschaftlichen Themen mit dem menschlichen Körper wünschen würden. Es sei aber anzumerken, dass hierzu eigentlich Hospitationen an der Universitätsmedizin Göttingen innerhalb der Kurse vorgesehen sind, die pandemiebedingt bisher nicht stattfinden konnten.

Über das zweite und dritte Semester erstreckt sich außerdem das Modul „Masterprojekt“, welches dazu dient, die Studierenden noch vor der Abschlussarbeit in einem kleineren Rahmen an die selbstständige wissenschaftliche Arbeit heranzuführen (vgl. exemplarischer Studienverlaufsplan Anlage 2.4, Band 2.a). Die Programmverantwortlichen führten im Rahmen der digital geführten Gespräche diesbezüglich aus, dass die Studierenden frei wären in der Entscheidung, ob sie das Modul dazu nutzen, ein mögliches Thema für ihre Abschlussarbeiten herauszuarbeiten oder ein völlig losgelöstes Projekt verfolgen möchten.

Im dritten Semester absolvieren die Studierenden, neben der bereits genannten Fortführung der Themenbereiche Mensch-Maschine-Interaktion und Digitale Diagnostik auch noch eine weitere „Ringvorlesung Qualitätsmanagement“. Außerdem ist in diesem Semester auch der „Wahlbereich“ angesiedelt, welcher es den Studierenden erlaubt, einen eigenen Studienschwerpunkt zu setzen (vgl. exemplarischer Studienverlaufsplan Anlage 2.4, Band 2.a).

Das letzte Semester ist ausschließlich für die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie für das begleitende Kolloquium vorgesehen (ibidem).

Die im Studiengang verwendeten Lehrformen sind Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Projekt, Kolloquium und Abschlussarbeit. Die Hochschule gab an, dass es künftig auch geplant ist, dass Studierende innerhalb der Kurse Hospitationen an der Universitätsmedizin Göttingen sowie bei externen Kooperationspartner*Innen absolvieren sollen. Ersteres konnte aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie bisher nicht implementiert werden, letzteres ist noch Gegenstand der zukünftigen Planung und von Verhandlungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen das Curriculum, im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, als stimmig ein. Die Veranstaltungen des ersten Semesters berücksichtigen in angemessener Weise die Eingangsqualifikationen der Studieninteressierten und sorgen dafür, dass diese als Ausgangspunkt für eine Wissensvertiefung im Schwerpunkt des Studiengangs dienen. Sie vermitteln dabei die Grundlagen und bereiten die nachfolgende Vertiefung vor. Die Modulstruktur selbst ist sinnvoll aufeinander aufbauend, was zum Teil auch schon in der iterativen Benennung sehr deutlich zum Ausdruck kommt.

Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind zwar insgesamt stark verschult, aber sinnvoll aufeinander bezogen. Die Gutachtenden diskutierten hierbei insbesondere, ob der Schwerpunkt des Studiengangs auf digitalen Themen, welcher nicht die Gesamtheit der Medizintechnik abdeckt, in der Benennung des Studiengangs angemessen verdeutlicht wird.

Die Wahlmöglichkeiten erlauben es den Studierenden dennoch eigene Schwerpunkte, im Sinne eines studierenden-zentrierten Lernens, zu setzen. Das führt zu einem insgesamt allgemeineren, breiter aufgestellten Verständnis der Medizintechnik bzw. -ingenieurswissenschaften. Es muss als kritisch angesehen werden, dass nicht alle Kurse des Wahlbereichs den Studierenden aufgrund von Teilnahmevoraussetzungen auch wirklich offenstehen und das Angebot somit gegenwärtig eingeschränkt ist. Da sich der Gesundheitscampus Göttingen allerdings noch in einem Entstehungsprozess befindet und momentan eine Reihe neuer Studiengänge der Life Sciences am Standort etabliert werden, sind die Gutachtenden zuversichtlich, dass in Zukunft ein breiteres Angebot an Wahlmöglichkeiten bestehen wird.

Die zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen sind in ihrer Breite ausreichend und entsprechen der gängigen Fachkultur. Die zukünftig angedachten Praxisanteile sind begrüßenswert, sodass die Gutachtenden die Hochschule explizit unterstützen, ihre Bestrebungen zu deren Implementation zu intensiveren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden regen an, zu prüfen, ob die gewählte Benennung des Studiengangs die vorliegende Profilrichtung angemessen wiedergibt und ggf. die inhaltliche Ausrichtung stärker herauszustreichen.
- Die Gruppe der Gutachtenden empfiehlt, den Wahlbereich (insbesondere im medizinischen/ medizintechnischen Bereich) für die Studierenden weiter zu öffnen und so die Bandbreite des Angebots zu erweitern.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

In Kapitel 2.2.5 des Selbstberichts der Hochschule führt diese aus, dass Mobilitätsphasen in individueller Absprache ermöglicht werden (Selbstbericht Kapitel 2.2.5, S. 18). Die Hochschule ist in die gängigen Erasmus-Programme eingebunden und es besteht des Weiteren, gemäß getroffener Aussagen der Autor*Innen des Antrags während der digitalen Begutachtung, die Möglichkeit auch über an der Konzeption beteiligte Firmen Auslandspraktika zu absolvieren. Außerdem bestehen über persönliche Kontakte der Lehrenden Verbindungen zu den ZEISS Microscopy Labs Boston, die Praktika ermöglichen würden.

Alle Module (mit Ausnahme des Moduls „Masterprojekt“) werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen und die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung sind, wenngleich mit Schwächen (vgl. Kapitel 1.7), fest in die Prüfungsordnung integriert.

Die Studierenden gaben im Rahmen der digitalen Begutachtung außerdem an, dass das Erasmusbüro grundsätzlich zu Beratungszwecken zur Verfügung steht und die Studierenden aktiv bei

der Planung ihrer Auslandsaufenthalte unterstützt. Feste Kooperationen auf Studiengangsebene bestehen hierzu aber nicht, sodass von den Studierenden ein gewisses Eigenengagement bei der Organisation eines Auslandsaufenthalts vorausgesetzt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studentische Mobilität erscheint grundsätzlich ermöglicht und die Studierenden werden bei der Organisation ihres Auslandsaufenthalts sowohl von der Studiengangskoordination als auch vom Erasmusbüro der HAWK unterstützt. Die Rahmenbedingungen zur studentischen Mobilität sind in den Prüfungsordnungen verankert. Es herrschte außerdem der Eindruck, dass solche Auslandssemester oder Praktika grundsätzlich auch möglich sind, ohne zwangsweise eine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich zu ziehen. Die Gutachtenden zeigten sich überzeugt davon, dass die Lehrenden, gerade im Bereich der Auslandspraktika, stark unterstützend wirken. Sie diskutierten aber, ob eine zielgerichtete Kooperation mit festen Ansprechpartner*Innen an ausländischen Hochschulen einem regelhaften Austausch nicht zuträglich wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden würden es begrüßen, wenn die Hochschule zukünftig internationale Kooperationen mit ausländischen Hochschulen im Bereich Medizintechnik anstreben würde.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Wie die Verteilung der Lehrkapazität (Anlage 5.1, Band 2.b) im Studiengang „Medizintechnik“ (M.Eng.) zeigt, wird der überwiegende Teil der Lehre durch hauptamtliche Professor*Innen abgedeckt.

Den Kern des Studiengangs bilden die drei Professuren „Photonik und Medizintechnik“, „Informatik in Medizintechnik und Ingenieurswesen“ und „Maschinenbau und Medizintechnik“ (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 14). Die Begutachtung ergab, dass eine Besetzung der gegenwärtig noch offenen Professur „Maschinenbau und Medizintechnik“ bewusst zurückgehalten wird, da geplant ist, diese inhaltlich an einem anderen Studiengang auszurichten, der zukünftig ebenfalls angeboten werden soll. Die Vertreter*Innen der Hochschulleitung führten im Laufe der digital geführten Gespräche überdies aus, dass die Hochschule mit vier Digitalisierungsprofessuren inklusive wissenschaftlichen Mitarbeiter*Innen ausgestattet wurde, welche durch verstetigte Mittel des MWK Niedersachsen finanziert werden. Besagte Digitalisierungsprofessuren sind wie folgt denominiert: „Entwicklung datengetriebenes Imaging in der Medizin“, „Computergestützte Photonik“, „Entrepreneurship und regionale Innovationssysteme in der Digitalen Ökonomie“ und „Datenanalyse und -fusion für neue bilddiagnostische Verfahren“ (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 14). Diese Professuren sollen zumindest zum Teil dem neu eingerichteten Gesundheitscampus und den hier

betriebenen Studiengängen zugutekommen, so sollen insbesondere die Professuren „Entwicklung datengetriebenes Imaging in der Medizin“ und „Entrepreneurship und regionale Innovationssysteme in der Digitalen Ökonomie“ in die Lehre eingebunden werden (ibidem, S. 15). Besagte bisher unbesetzte Stellen werden, gemäß getroffener Aussagen der Hochschulleitung im Zuge der digitalen Begutachtung, planmäßig noch im Laufe des Jahres 2021 besetzt.
Des Weiteren wird das Lehrdeputat über Lehrtransfers aus den bestehenden ingenieurswissenschaftlichen Studiengängen und über die Vergabe externer Lehraufträge abgedeckt (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 15).
Auch die Stelle des Studiengangskoordinators ist auf der Ebene des wissenschaftlichen Personals verankert und fließt zu einem geringen Anteil in das Lehrdeputat ein (ibidem).
Berufungen an der HAWK erfolgen gemäß § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) (vgl. Merkblatt für eine Bewerbung um eine Professur an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen[2]). Um das gewonnene Lehrpersonal fortwährend weiterqualifizieren zu können, bietet die HAWK verschiedene Formate zur Fortbildung an, so etwa ein *offenes Workshop-Programm für Lehrende und Mitarbeitende*, *Lehrhospitation*[en], *kollegiale Beratung*[en], *Einzelberatung*[en], *Multimedia und E-Didaktik* sowie *Gender und Diversity in der Lehre* (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 15). Als Besonderheit innerhalb des Studiengangs ist auch die Fortbildung von am Studiengang beteiligten Lehrenden zu zertifizierten TÜV Süd-Trainern, zu nennen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 2.2.7).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die Personalausstattung für geeignet, um den Studiengang zu betreiben. Die Zusagen der niedersächsischen MWKs zur Einrichtung der beschriebenen Digitalisierungsprofessuren sind sehr zu begrüßen und stellen eine große Chance für die Weiterentwicklung der HAWK, bzw. des Gesundheitscampus dar. Die Einbindung externer Fachexpertise über die Vergabe von Lehraufträgen wird von den Gutachtenden als eine gute Möglichkeit eingeschätzt, Praxisnähe zwischen einschlägigen Firmen und den Studierenden herzustellen und somit auch den Aspekt der professionellen Qualifikation zu stärken. Die Fortbildungen im Bereich der TÜV Zertifizierungen zeigen eindrücklich, dass die Studiengangsleitung darum bemüht ist, das Personal stetig fortzubilden, um den Anforderungen an das Curriculum gerecht zu werden. Im Zuge der Begutachtung wurde überdies sehr deutlich, dass auch die Lehrtransfers aus den benachbarten Studiengängen zu einem sehr regen Austausch zwischen den Lehrenden beitragen und von allen Beteiligten mit großem Engagement getragen werden. Die Gutachtenden erachten das Kriterium daher als vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

[2] Abgerufen am 23.07.2021.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Dem Studiengang stehen neben dem wissenschaftlichen Personal zusätzlich zwei Verwaltungskräfte in Teilzeit, eine Geschäftsführung des neuen Standorts Gesundheitscampus, welche zurzeit vertreten wird, sowie Personal zum IT- und Gebäudemanagement zur Verfügung. Letzteres ist gesamtverantwortlich für die jeweiligen Standorte (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 17).

Der Studiengang wird am Gesundheitscampus Göttingen angesiedelt sein, welcher sich gegenwärtig im Zustand der Errichtung befindet. Die Programmverantwortlichen gaben in den digitalen Gesprächen an, dass das Gebäude für Medizintechnik voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2021 bezugsfertig ist, und präsentierten den Stand der Baumaßnahmen in Form einer Fotodokumentation. An diesem Standort ist zukünftig die Studiengangskoordination angesiedelt (Selbstbericht Kapitel 2.2.3, S. 16). Des Weiteren werden auch die bestehenden Labore und Räumlichkeiten sowie die Bibliothek der Fakultät Ingenieurswissenschaften und Gesundheit: Lehreinheit Technik an der HAWK und an der Universitätsmedizin Göttingen genutzt (ibidem, S. 16f.). Am Übergangsstandort in Göttingen steht den Studierenden gegenwärtig keine eigene Fachbibliothek zur Verfügung – hierzu können aber die Bibliothek der HAWK, bzw. die Online-Bestände genutzt werden (ibidem, S. 17).

Der gegenwärtige Stand der Baumaßnahmen sowie die geplante Raumausstattung wurden im Rahmen der Begutachtung in Form einer Kurzpräsentation ausgeführt und durch eine Fotodokumentation verdeutlicht. Aktuell stehen den Studierenden nur eine eingeschränkte Anzahl an Arbeitsplätzen vor Ort zur Verfügung, welche aber durch die Errichtung der neuen Gebäude um weitere Kapazitäten ergänzt werden.

Die Vertreter*Innen der Studierenden gaben in den Gesprächen an, dass ausschließlich Open Source Programme verwendet werden, sodass die Studierenden auch in der Pandemie-Situation von Zuhause aus arbeiten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die Ressourcenausstattung als ausreichend, um den Studiengang zukünftig angemessen zu betreiben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich die Raumausstattung in einer Übergangsphase, sodass noch nicht alle geplanten Räumlichkeiten für den Studiengang nutzbar sind. Die Autor*Innen des Antrags konnten den Gutachtenden aber glaubhaft verdeutlichen, wie der Studiengang, durch die Nutzung der Räumlichkeiten an der HAWK und an der Universitätsmedizin Göttingen, übergangsweise angemessen betrieben werden kann. Die Gutachtenden erachten die Einbettung des Studiengangs „Medizintechnik“ in den Gesundheitscampus als vorbildlich. Die große räumliche Nähe zu verschiedenen einschlägigen Firmen, wie der Ottobock SE & Co. KGaA, oder aber auch der Life Science Factory und verschiedener

Max-Planck-Institute bietet eine große Chance für die Ausbildung der zukünftigen Absolvent*Innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Durchführung von Prüfungen ist unter § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage 1.1, Band 2.a) und § 2 der Besonderen fachspezifischen Prüfungsordnungen (Anlage 1.2, Band 2.a) geregelt. Sowohl die Allgemeine Prüfungsordnung als auch die fachspezifische Prüfungsordnung sind veröffentlicht.

Es gibt Module, die Modulteilprüfungen vorsehen.

Die Hochschule beschreibt das Prüfungssystem als *kompetenzorientiert* und begründet dies mit dem Bezug mit aufeinander bezogenen Prüfungsteilen innerhalb eines Moduls (vgl. Selbstbericht Kapitel 2.2.4, S. 17). Als Beispiel führt die Hochschule hierzu das Modul Entrepreneurship 2 an, in welchem die Prüfungsleistung den verschiedenen Projektschritten einer Produktentwicklung nachempfunden ist (ibidem). Dies wird ebenfalls daran ersichtlich, dass beispielsweise Grundlagenveranstaltungen, die zunächst dazu dienen, das Faktenwissen der Studierenden zu verbreitern (wie etwa das Modul „Vertiefung der Mathematik“, vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.1, Band 2.a) mit einer Klausur abgeschlossen werden und Module, die eher Kompetenzen zur wissenschaftlichen Befähigung abprüfen (wie etwa das Modul „Masterprojekt“, ibidem) mit einer Studienarbeit abgeprüft werden. Daran wird außerdem ersichtlich, dass Prüfungen darauf abzielen, die Gesamtheit der in einem Modul erlangten Kompetenzen abgeprüft werden. Hierzu kommt ein breites Repertoire an Prüfungsformen zum Einsatz. Die gemäß Modulhandbuch (Anlage 2.1, Band 2.a) verwendeten Prüfungsformen sind: Klausur, Experimentelle Arbeit, Projektarbeit, Referat, Präsentation, Mündliche Prüfung, Studienarbeit, Elektronische Prüfung, Berufspraktische Übung, Kolloquium und Abschlussarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungen sind bezogen auf Module und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen. Sie orientierten sich in ihrer Abfrage an den angestrebten Kompetenzen und die gewählten Prüfungsformen sind in ihrer Bandbreite ausreichend, um die verschiedenen Kompetenzen abzuprüfen, sodass die Rahmenbedingungen dafür sorgen, dass grundsätzlich eine aussagekräftige Bewertung des Grades der Erlangung angestrebter Lernergebnisse möglich ist. Zwar finden Modulteilprüfungen statt, aber diese stellen zum einen nicht den Regelfall dar und es leuchtet den Gutachtenden überdies ein, dass diese didaktisch nötig sind, um verschiedene Kompetenzen abzuprüfen. Die Auswirkungen hinsichtlich der Studierbarkeit werden im nachfolgenden Kapitel 2.2.2.6 gemäß diskutiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Allgemeine sowie die fachspezifische Prüfungsordnung regeln die Durchführung von Prüfungen. Module sind teilweise mit Modulteilprüfungen versehen. Die Vertreter*Innen der Studierenden gaben in den digital geführten Gesprächen an, dass die Prüfungslast insgesamt zwar als angemessen wahrgenommen wird, gerade aber das Modul „Vertiefung Medizintechnik“ mit seinen drei Modulteilprüfungen als zu große Arbeitsbelastung empfunden wurde. Das Problem wurde von den Studierenden an Vertreter*Innen der Lehrenden herangetragen, die ihrerseits ausführten, dass es Planungen gibt, die Modulteilprüfungen zu reduzieren. Die Gutachtenden räumten der Hochschule die Gelegenheit zur Vorlage einer Änderung ein, welche die Hochschule nicht wahrnahm. Es ist anzumerken, dass die Prüfungslast mit neun Modulteilprüfungen und zwei Studienleistungen im ersten Semester deutlich zu hoch ist. Des Weiteren fehlen didaktische Begründungen für eine solch hohe Prüfungslast. Durch die hohe Anzahl an Modulteilprüfungen im Modul „Entrepreneurship 2“ ist auch das zweite Semester mit mehr als sechs Prüfungsereignissen versehen.

Jedes Modul ist mit fünf ECTS-Leistungspunkten oder mehr kreditiert und kann innerhalb eines oder aber maximal zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden (vgl. Kapitel 1.5 dieses Berichts).

Die Studierenden begrüßten den hohen Anteil an Projektarbeiten im Masterstudiengang, führten aber aus, dass sowohl Klausurtermine als auch Abgabefristen für Projektarbeiten erst sehr spät kommuniziert, und in Pandemiezeiten auch häufig verschoben, würden. Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, zukünftig die Vorlaufzeit für die Planung der Lehrveranstaltungen auszubauen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.5, S. 18).

Prüfungswiederholungen werden, den Studierenden zufolge, im Folgesemester angeboten. Eine Wiederholung eines vollständigen Moduls ist turnusgemäß jährlich möglich, sodass Prüfungswiederholungen in der Regel überschneidungsfrei ablegbar sind. Nach Aussagen der Programmverantwortlichen, muss eine Prüfungswiederholung spätestens ein Jahr nach Nicht-absolvieren derselbigen angeboten werden, in aller Regel wird aber ein Termin in jedem Semester angestrebt. Sofern die zu wiederholende Prüfungsleistung keine Klausur darstellt, wird ein individueller Termin mit den jeweiligen Prüflingen vereinbart.

Da das Curriculum insgesamt eher verschult ist, kann eine überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen gewährleistet werden (Selbstbericht, Kapitel 2.2.5, S. 18).

Die Programmverantwortlichen gaben im Zuge der digital geführten Gespräche an, dass jede Evaluation einer Lehrveranstaltung auch eine Workloaderhebung enthält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass der Studiengang weitestgehend studierbar erscheint. Da es bisher noch keine Absolvent*Innen gibt und zum Zeitpunkt der Begutachtung lediglich eine Kohorte das erste Semester erfolgreich durchlaufen hat, ist es schwierig mit definitiver Sicherheit potenzielle Probleme in der Studierbarkeit zu identifizieren. Die Studierenden verwiesen auf die sehr hohe Prüfungslast im Modul „Vertiefung Medizintechnik“, welches offenbar ein Problem in der bisherigen Kohorte darstellte. Die Gutachtenden erachten es daher als unabdingbar, dass die Hochschule dafür Sorge trägt, dass die Prüfungslast, welche in diesem Fall durch eine hohe Zahl an Modulteilprüfungen entsteht, reduziert oder aber zumindest besser verteilt wird. Vertreter*Innen der Hochschule hatten im Laufe der Gespräche zugesichert, dass eine Überarbeitung bereits im Gange sei, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Leider konnte die Hochschule, die gewünschte Änderung nicht zeitnah beibringen, sodass die Gutachtenden sich genötigt sehen, dies zu beauflagen.

Auch die relativ kurzfristige Kommunikation von Prüfungsterminen könnte zu Problemen bei der Einhaltung der Regelstudienzeit führen. Insgesamt scheint dies bisher aber kein übermäßiges Problem zu sein – zumal die Hochschule bereits proaktiv plant, die Termine in Zukunft frühzeitiger zu kommunizieren. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, ihre diesbezüglichen Bemühungen konsequent weiterzuverfolgen und zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Prüfungslast z. B. im Modul „Vertiefung Medizintechnik“, welche durch eine hohe Anzahl an Modulteilprüfungen entsteht, sollte insgesamt reduziert und didaktisch sinnvoll strukturiert und verteilt werden.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, Klausurtermine und Abgabefristen früher und proaktiv gegenüber den Studierenden zu kommunizieren.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Kurz-Vitae der Lehrenden (Anlage 5.2, Band 2.b) zeigt, dass die am Studiengang beteiligten Lehrenden über eigene Forschungstätigkeiten, die Teilnahme an (inter-)nationalen Fachtagungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften sowie durch Herausgeber- und Publikationstätigkeiten in den nationalen und internationalen Diskurs eingebunden sind.
Die Autor*Innen des Antrags gaben an, dass das Curriculum in engem Austausch mit den einschlägigen im Zielmarkt tätigen Firmen, wie etwa der B.Braun Melsungen AG, der Otto Bock SE & Co. KGaA, der Sartorius AG und der TÜV Süd AG entwickelt wurde. Diese Firmen sind, zumindest teilweise, über die Vergabe externer Lehraufträge auch in die Lehre eingebunden.
Des Weiteren sind bisher zwei der beteiligten Lehrenden ebenfalls zertifizierte TÜV Süd Prüfer und weitere Lehrende sind dabei, die Berechtigung zur Prüfung zu erwerben. Da in einigen Modulen zusätzlich der optionale Erwerb von TÜV Süd Zertifikaten angeboten wird, werden die dort vermittelten Inhalte kontinuierlich den aktuellen Anforderungen für die entsprechenden Zertifikate angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass gerade die Anbindung an regionale Partner in der freien Wirtschaft sehr gut ist. Besonders positiv ist das Kooperationsmodell mit dem TÜV Süd hervorzuheben. Die Einbindung des Zertifikatssystems sowie der permanente Austausch mit Vertreter*Innen einschlägig tätiger Firmen stellen, in den Augen der Gutachtenden, sicher, dass fortwährend Impulse zur Überprüfung der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze in den Studiengang gelangen. Hierzu tragen auch die eigenen Forschungstätigkeiten der Lehrenden sowie die hochschulische Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen bei.
Die Einbindung in einschlägige Fachgesellschaften sowie Forschungs- und Publikationstätigkeiten führen zu einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand der Forschung und gewährleisten so, dass diese auch in der Lehre Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung (Anlage 6, Band 2.b), welche eine regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen vorsieht. Hierzu hat die Hochschule Musterfragebögen entwickelt, welche im Nachgang zur Begehung eingereicht wurden. Im Rahmen der digitalen

Begutachtung, gab die Hochschule an, dass jede Lehrveranstaltung in der vorletzten Sitzung des Semesters über ein digitales Verfahren von den Studierenden evaluiert und die Ergebnisse in der letzten Sitzung vor der Klausur besprochen werden. Für offene Fragen kommt dabei ein Filter zum Einsatz, um eine zusätzliche Anonymisierung zu gewährleisten. Die Kritik der Studierenden wird, nach deren Dafürhalten, durchaus ernst und konstruktiv aufgenommen und berücksichtigt.
Vertreter*Innen der Hochschulleitung gaben an, dass im Rahmen des neu einzurichtenden Masterstudiengangs „Medizintechnik“ außerdem eine regelhaft durchgeführte Absolventenbefragung vorgesehen ist. Da es bisher noch keinen vollständigen Durchlauf einer Kohorte gab, waren entsprechende Befragungen verständlicherweise noch nicht möglich. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung dennoch entsprechende Musterfragebögen beigebracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass die Hochschule die Probleme im Modul „Vertiefung Medizintechnik“ erkannt hat und eine Anpassung bereits anstrebt, zeigt, dass das kontinuierliche Monitoring in Form von regelmäßig durchgeführten ausgewerteten Lehrveranstaltungsevaluationen grundsätzlich funktioniert und dazu geeignet ist, zur Sicherung des Studienerfolgs beizutragen. Die Gutachtenden begrüßen, die von allen Gesprächsteilnehmer*Innen positiv hervorgehobene konstruktive Feedbackkultur innerhalb des Studiengangs. Die Studierenden gaben zudem an, dass die Ergebnisse der Evaluationen stets mit ihnen besprochen würden, was dafürspricht, dass der Regelkreis geschlossen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit (Anlage 7.1, Band 2.b), zum Umgang mit Nachteilsausgleichen (Anlage 7.2, Band 2.b) und zum Abbau von Barrieren in der Lehre (Anlage 7.3, Band 2.b). Die Regelungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowie zum Mutterschutz sind im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung festgeschrieben (§ 12–13 Allgemeine Prüfungsordnung, Anlage 1.1, Band 2.a). An dieser Stelle werden mögliche Härtefälle aufgezeigt, die zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen. Die Entscheidung trifft anschließend die Prüfungskommission (§ 12 (1), ibidem).
Die Studiengangskoordination oder aber die Familienberatungsstelle sind, gemäß der getroffenen Aussagen im Rahmen der Begutachtung, in aller Regel die ersten Ansprechpartner*Innen der Studierenden, sodass die Erstberatung zumeist auf der Ebene des Studiengangs stattfindet. Es sind auf allen Ebenen parallel Ansprechpartner*Innen zu finden.
In den meisten Fällen werden Individuallösungen in Form von Nachteilsausgleichen angestrebt. Die wichtigsten Fälle gehen überdies auch in die zentrale Studienkommission. Auf diese Art ist,

laut Hochschulleitung, gesichert, dass auch Studierende in den Entscheidungsprozess eingebunden sind.

Vertreter*Innen der Hochschulleitung führten aus, dass es erklärtes Ziel der Hochschule sei, Benachteiligungen abzubauen und sich hierzu zentrale sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in einem kontinuierlichen Austausch befänden. Die Hochschulleitung gab an, dass dies auch ein Angebot zur Kinderbetreuung umfasst und dabei auch auf die besonderen Bedürfnisse Erziehender in der gegenwärtigen Pandemiesituation Rücksicht genommen wird, sodass Lehre in Absprache gegenwärtig auch in Randstunden oder aber gar am Wochenende angeboten werden kann.

Die Geschlechterverteilung der Studierenden (vgl. Kapitel 4.1) zeigt bisher keine Auffälligkeiten im Sinne einer Ungleichverteilung. Es ist aber anzumerken, dass bisher erst zwei Kohorten das Studium aufgenommen haben und sich daher noch keine Aussagen über eine Ungleichverteilung bei Absolvent*Innen treffen lässt. Des Weiteren sind die Kohorten so klein, dass die Zahlen keine statistisch verlässlichen Aussagen zulassen.

Bei den Lehrenden sieht die Verteilung der Geschlechter wie folgt aus (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 5.1.1, Band 2.b): Insgesamt sind bisher 15 Professuren am Studiengang beteiligt und besetzt. Davon sind drei Professuren mit Frauen besetzt, was einem Anteil von 20 % entspricht. Eine der Professuren ist bisher nicht besetzt. Bei den Lehrbeauftragten sind derzeit sechs Lehraufträge fest geplant oder vergeben, davon entfallen drei auf weibliche Lehrbeauftragte, was einem Anteil von 50 % entspricht. Ein Lehrauftrag ist noch keiner konkreten Person zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über wirksame Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Im Rahmen der Begutachtung entstand der Eindruck, dass das Instrument des Nachteilsausgleich sehr intensiv genutzt wird. Während die Gründe für einen Nachteilsausgleich im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung sehr klar und transparent aufgezeigt werden, empfanden die Gutachtenden die Kriterien, welche der Prüfungsausschuss bei der Beurteilung zur Gewährung und zur Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs heranzieht als etwas vage. Es wäre daher der Transparenz gegenüber den Studierenden zuträglich, wenn diese Kriterien an geeigneter Stelle (exemplarisch) aufgezeigt würden. Die Gutachtenden diskutierten angeregt, die Möglichkeit einer Evaluation der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Hochschulebene.

Weder die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten der Studierenden noch die der externen Lehrbeauftragten weisen Auffälligkeiten auf. Mit 20 % weiblicher Professorinnen liegt die Verteilung innerhalb des Studiengangs leicht, aber nicht signifikant, unter dem Bundesdurchschnitt. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule in ihren Bestrebungen, diesen Anteil zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, die Kriterien, welche zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen sowie die Ausgestaltung desselbigen gegenüber den Studierenden transparenter darzustellen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Kooperation mit der TÜV Süd Akademie. Diese Kooperation ist derart ausgestaltet, dass im Rahmen zweier Module zusätzlich ein TÜV Süd Zertifikat erworben werden kann. Hierzu findet die Vermittlung des Lernstoffs innerhalb zweier obligatorisch zu belegender Module statt. Den Studierenden haben anschließend die Wahl, ob sie zusätzlich zur normalen Modulabschlussprüfung auch die extracurriculare, kostenpflichtige Zertifikatsprüfung ablegen. Hierzu gelten für die Studierenden vergünstigte Konditionen. Die beiden vertraglich genannten Module betreffen die beiden Zertifikate „Fachkraft für Qualitätsmanagement in der Medizinprodukteindustrie nach ISO 13485:2016 TÜV“ sowie „Grundkurs Medizinprodukterecht – regulatorische Rahmenbedingungen nach MDR“ (vgl. Anlage 2 zum Kooperationsvertrag, Anlage 10, Band 2.b). Dieses Angebot ist rein optional, sodass die Studierenden nicht verpflichtet sind, dies zusätzlich zu absolvieren.

Die Kooperationspartner haben ihre Zusammenarbeit in einem Vertrag formalisiert (Anlage 10, Band 2.b). Hierbei kommt der TÜV Süd Akademie die Auswahl der Prüfer*Innen zu (§ 2 (3) Durchführung der Kooperation, ibidem).

Die Hochschule hat damit begonnen, ihr Lehrpersonal als zertifizierte TÜV Süd Prüfer*Innen fortzubilden. Hierzu haben, nach Aussagen der Programmverantwortlichen, zwei Professor*Innen die Fortbildung bereits durchlaufen, weitere sind gegenwärtig dabei, dieses zu absolvieren. Dies ermöglicht der Hochschule, die Prüfungen für die optional angebotenen TÜV-Zertifikate mit dem eigenen Lehrpersonal durchzuführen.

Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung der regulären Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals, welches im regulären Curriculum zum Einsatz kommt, findet explizit nicht statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bewerten die Gutachtenden das Zertifikatsprogramm als großen Gewinn für die Studierenden, da diesen derart eine günstige Möglichkeit zu einer beruflichen Zusatzqualifikation geboten wird. Zwar liegt die Personalauswahl im Zertifikatsbereich durch die vertragliche Regelung nicht im Zuständigkeitsbereich der Hochschule, aber angesichts dessen, dass das Zertifikatsangebot ein zusätzliches, optionales Angebot darstellt und das Curriculum regulär durchlaufen werden kann, ohne dass die Studierenden es wahrnehmen müssen und dem Fakt, dass die Hochschule ihr eigenes Personal als zugelassene TÜV Prüfer weiterbildet, sehen die Gutachtenden die Vorgaben als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Im Falle der gemeinsamen Einrichtung des Gesundheitscampus Göttingen hat die Hochschule Art und Umfang ihrer Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen vertraglich geregelt (vgl. Kooperationsvertrag zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim / Holzminden / Göttingen, Anlage 9, Band 2.b) und auf den Internetseiten des Studiengangs dargestellt. Der Mehrwert, sowohl für die gradverleihende Hochschule als auch für die Studierenden, liegt dabei vor allem in den hierdurch entstehenden Synergieeffekten bzgl. der Breite des Lehrangebots und der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei steht gerade die dadurch ermöglichte interprofessionelle Ausbildung besonders im Fokus.

Des Weiteren werden dem Gesundheitscampus Göttingen im Zuge dieser Kooperation Ressourcen der kooperierenden Hochschulen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft zum einen Fördermittel des Landes als auch der Zugang zur Bibliotheksinfrastruktur beider Hochschulen sowie die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal seitens der UMG (vgl. auch § 3 Finanzierung und Leistungsaustausch, ibidem).

Die beteiligten Kooperationspartner gewährleisten die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts (§ 2 (1) Zusammenarbeit in Lehre, Studium, Weiterbildung, Forschung, Wissenstransfer und sonstigen Bereichen, Anlage 9, Band 2.b).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die Bestrebungen der HAWK und der Universitätsmedizin Göttingen zur gemeinsamen Betreibung des Gesundheitscampus Göttingen und der dort betriebenen Studiengänge. Die Kooperation bietet die wertvolle Chance zur Generierung von Synergien am Standort des Gesundheitscampus Göttingen.

Die Hochschule hat die hierzu nötige Kooperation vertraglich formalisiert und Zuständigkeiten und Rechte klar formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

- *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
- *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*
- *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)*
- *Hinweise auf Sondervoten*

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Frau Prof.‘in Dr. Tanja Schmidt, Professur für Biomedizinische Technik (HS Ansbach)

Herr Prof. Dr. Jörg Subke, Professur für Biomechanik und med. Messtechnik (THM)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Herr Dr. Markus Dicks, Referent im BMAS (ehemals Referent im BMBF, Referat Gesundheitswirtschaft)

c) Studierende / Studierender

Herr Laurenz Raddatz, Studierender der Biotechnologie (TU Braunschweig)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: "Mediziningenieurswesen/Medizintechnik" (M.Eng.)
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	2	2	100%									
WS 2020/2021	6	3	50%									
Insgesamt	8	5	63%									

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die weiteren Tabellen sind nicht einschlägig, da es noch keine Absolvent*Innen gibt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	07.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	06.05.2021

Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor*Innen des Antrags, Studierende, Lehrende und Programmverantwortliche
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden COVID-19 Pandemie konnte die Ressourcenausstattung nur in Form einer Fotodokumentation und auf Aktenlage begutachtet werden.

***Hinweis**: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.*

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.
Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

[6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.
Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:
1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.
Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.
Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.
Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten